

## RECHT UND KAPITALMARKT

# Steuergestaltung im Zeitalter nach BEPS

Zahl und Komplexität nationaler und internationaler Streitigkeiten nehmen seit Jahren rapide zu

Von Stephan Schnorberger \*)

Börsen-Zeitung, 24.2.2018

Es begann 2013 mit dem OECD/G 20-Projekt zur Bekämpfung von Steuererosion und Gewinnverschiebung (BEPS = Base Erosion and Profit Shifting). Die Politik hatte einen neuen Schuldigen für die Misere in Staatshaushalten ausgemacht: internationale Konzerne auf der nie endenden Jagd nach Steuerersparnis.

Kapitalistischer Logik folgend drückten sie ihre Steuerbelastung auf unnatürlich niedrige Quoten, indem sie Steueroasen, Tax Rulings und künstliche Konstruktionen ausnutzten. So entzogen sie sich ihrem fairen Anteil an der Finanzierung des Gemeinwesens zulasten einfacher Bürger und der Allgemeinheit. Abgesehen von spektakulären Einzelfällen waren die empirischen Beweise für die makroökonomische Relevanz „überaggressiver“ Steuergestaltung – vorsichtig ausgedrückt – durchgewachsen, aber das störte nicht.

### Neue Dimensionen

Dass es die Politik selbst, zum Teil dieselben Politiker gewesen waren, die das gebrandmarkte Steuersparen zuvor über Jahrzehnte ermöglicht und gefordert hatten, interessierte nicht. Dankbar griffen die Medien das neue Leitmotiv auf, begaben sich Journalisten und private Lobbygruppen auf die „zivilgesellschaftlich engagierte“ Suche nach unethischen Steuervermeidungspraktiken großer Konzerne. Optisch niedrige Steuerzahlungen oder auffällige Steuerquoten schienen vielfach Beweis genug für unmoralische Drückbergerei.

Seitdem hat sich vieles geändert in der internationalen Steuer- und Verrechnungspreisrealität. Hunderte, ja Tausende von Steuergesetzen, Abkommen und Regelungen wurden verschärft oder neu eingeführt. Der internationale Informationsaustausch in Steuersachen hat in der Zahl teilnehmender Staaten und in der Fülle übermittelter Informationen neue Dimensionen erreicht und wird weiter ausgebaut.

Geändert hat sich auch die Art und Weise, wie Betriebsprüfer dem – ebenso notwendigen wie komplizier-

ten – Auftrag nachgehen, die Einhaltung der Steuergesetze durch Unternehmen zu überprüfen: Normativer, indem sie regelmäßig ihre eigene betriebswirtschaftliche Einschätzung zum Maßstab der steuerlichen Verrechnungspreisbeurteilung machen; aggressiver, indem sie sogar bei bisher akzeptierten Verrechnungspreissystemen Steuernachforderungen aufstellen, die ein Vielfaches früherer Mehrbeträge darstellen. Diese erreichen nicht selten zwei- und dreistellige Millionenhöhen.

Lizenzzahlungen inländischer Konzerntöchter ans Ausland werden unter Generalverdacht gestellt, während zugleich wie selbstverständlich (höhere) fiktive Lizenzeinnahmen deutscher Konzernmütter von ihren ausländischen Töchtern versteuert werden sollen. Die wirtschaftliche Substanz steuerlicher Abzüge wird routinemäßig verneint, kreativ werden gewinnerhöhende Dienstleistungen und Betriebsstätten entdeckt. Dass die Beweislast für Steuererhöhungen in der Regel bei der Finanzverwaltung liegt, stört dabei kaum. Einseitige und selektive Sachverhaltsauswertung ersetzt immer öfter das Bemühen um ausgewogene und differenzierte Beurteilung. Dass Betriebsprüfer nach dem Gesetz eigentlich verpflichtet sind, auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen, bleibt allzu oft bloße Theorie.

Selbstverständlich gibt es Fallkonstellationen, in denen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden konsequent und zu Recht Steuerstraftaten verfolgen. Jedoch kommt die Kriminalisierung Steuerpflichtiger national und international leider immer mehr in Mode. Denn selbst wenn am strafrechtlichen Vorwurf nichts dran sein sollte, hat bereits die Androhung strafrechtlicher Ermittlungen die angenehme Nebenfolge, die Zahlungsbereitschaft des Unternehmens deutlich zu erhöhen.

Dabei spielen die möglichen Schäden für den Ruf des Unternehmens bei Kunden und Geschäftspartnern, in Öffentlichkeit und Medien eine kaum zu unterschätzende Rolle. Gefördert werden negative Reputationseffekte nicht selten von dem uralten Vorurteil, die Finanzbehörde wende doch nur das Gesetz an und es sei doch im Steuerrecht ganz klar,

was Recht (geschuldete Steuer) und Unrecht (ungesetzliche Steuerverkürzung) sei. Einen Höhepunkt hat die Kriminalisierung der Steuerzahler mit dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 7. Februar 2018 erreicht: Die Koalitionäre „wollen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung, unfairen Steuerwettbewerb und Geldwäsche effizient und unbürokratisch im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen bekämpfen“ (S. 69, Zeile 3 137-3 139).

In ihrem moralischen Furor erscheint den Koalitionären Steuerhinterziehung ebenso zu bekämpfen wie Steuervermeidung. Dabei haben die Verfasser übersehen, dass Steuerhinterziehung eine Straftat, Steuervermeidung aber eine legitime, vom Bundesverfassungsgericht abgesegnete Handlungsmöglichkeit für Steuerbürger und Unternehmen darstellt.

Dass in diesem Meinungsklima der Verfolgungseifer von Finanzbeamten und Staatsanwälten nicht abnimmt, kann kaum verwundern. So wachsen Zahl und Komplexität nationaler und internationaler Steuerstreitigkeiten seit Jahren rapide an, während (effektive) Verständigungsverfahren nach wie vor Nadelöhr und Stiefkind der Staaten sind. Folgerichtig sehen sich immer mehr Unternehmen an die Wand gedrückt und suchen den Befreiungsschlag vor dem Finanzgericht.

Hier nun bahnt sich eine neue Ära an, da mehr und mehr Gerichte mit Verrechnungspreisfragen wohl vertraut sind. Entsprechend nimmt die Scheu der Steuerpflichtigen ab, auch ökonomisch begründete Steuerrechtsfragen dem gerichtlichen Verfahren zu überantworten.

### Chefsache

Was bedeuten diese Entwicklungen für Investoren, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Vorstände – also für alle, denen das Wohlergehen des Unternehmens am Herzen liegt?

So dröge die Thematik erscheinen mag, ungeachtet der Ressortzuständigkeit des Finanzgeschäftsführers bzw. Finanzvorstands müssen sich Vorstand, Geschäftsführung und Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung auch der Steuer-

position des Unternehmens widmen. Dazu gehört, ein eigenes Verständnis darüber zu entwickeln, wie die internationale Steuerposition des Unternehmens aussieht und wie solide sie ist. Auf dieser Grundlage wird das Management wo nötig auch sprechfähig gegenüber Investoren und Öffentlichkeit sein.

Bei Risikomanagement und Compliance gilt: Steuer- und Verrechnungspreisrisiken lassen sich häufig nicht vermeiden, aber sie dürfen nie groß werden. Steuer- und Verrechnungspreisstruktur dürfen der geschäftlichen Realität nicht zuwiderlaufen. Das verlangt offene Kommunikation zwischen Stäben (Steuern, PR, IR) und Linie (Geschäftsführung und Management). Oberste Maxime muss sein, das Unternehmen in seiner Steuerposition so aufzustellen, dass ein Konflikt über Steuern und Verrechnungspreise nicht zu einer

„Bet the Company“-Frage wird. Ist der Steuerstreit jedoch unvermeidlich, so ist er nur mit Hartnäckigkeit und Konsequenz erfolgreich zu bestehen.

#### **Wirtschaftlich verpflichtet**

Dass Steuergestaltung in Medien und Steuerrechtspraxis zunehmend verworfen oder gar kriminalisiert wird, wirft die Frage auf, welchen Stellenwert das Streben nach Steuerminderung in der Unternehmensführung haben sollte. Unter Gesellschaftsrechtlern ist anerkannt, dass die Wahrung des Gesellschaftsvermögens auch durch Steuersparen zu den Pflichten der Geschäftsführung gehört. Man mag darüber diskutieren, ob die wirtschaftliche Realität ein tauglicher Maßstab zur Beurteilung von Steuergestaltungen

im Allgemeinen ist, wo doch das Steuergesetz selbst vielfach „bloß“ an rechtliche Vorgänge anknüpft, nicht an wirtschaftliche.

Im Verrechnungspreisbereich gilt jedoch allemal: Die realen Geschäftsprozesse und der Verrechnungspreisansatz müssen zueinander passen wie die Schale zum Ei. Dabei gilt nach wie vor, dass Steuergestaltung einen wesentlichen Beitrag zum Ergebnis nach Steuern und zum Unternehmenswert leisten kann. Wer sich marktwirtschaftlich bewusst ist, dass private Mittelverwendung dem allgemeinen Wohlstand grundsätzlich besser dient als staatliche, wird deswegen auch (zu Recht) kein schlechtes Gewissen haben.

.....  
\*) Dr. Stephan Schnorberger ist Partner von Baker McKenzie im Bereich Steuerrecht.